

Berufsauftrag: Handreichung

Pensenumlagerung und Berufsauftrag

Mit Beschluss Nr. 134 vom 18. Februar 2003 verfügte der Regierungsrat reduzierte Unterrichtspensen für die Volksschullehrkräfte, dies im Sinne einer Pensenumlagerung. Das bedeutet, dass durch die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung Arbeitszeit für die nicht unmittelbar unterrichtsbezogenen Tätigkeiten frei wird. Damit für alle Beteiligten, also für die Lehrerschaft, für die Schulbehörden und die Schulleitungen sowie für Schulaufsicht und Schulevaluation klar ist, was unter unterrichtsbezogenen und nicht unterrichtsbezogenen Tätigkeiten zu verstehen ist und wie diese auf die gesamte Arbeitszeit zu verteilen sind, wurde gleichzeitig der bis anhin nur implizit vorhandene Berufsauftrag explizit formuliert. Berufsauftrag und neue Unterrichtspensen sowie die neuen Stundentafeln treten per 1. August 2003 in Kraft.

Grundsätze

Bei der Erarbeitung des Berufsauftrages wurde darauf geachtet, dass er knapp und klar formuliert und möglichst selbsterklärend ist. Die Zeitanteile wurden grafisch dargestellt.

Umsetzung des Berufsauftrages braucht Zeit

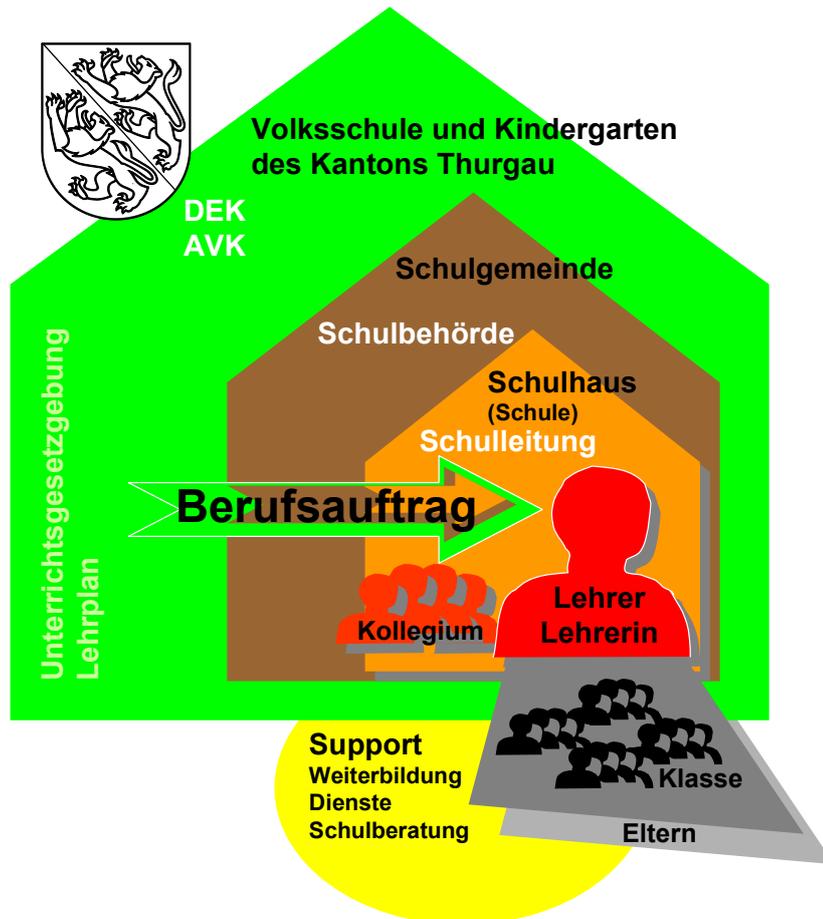
Bei den Unterrichtspensen und den Stundentafeln handelt es sich um organisatorische Massnahmen, die eindeutig umsetzbar sind und ab 1.8.2003 greifen müssen. Der Berufsauftrag hingegen verlangt nach einer vertieften Auseinandersetzung mit den darin enthaltenen Vorgaben in den einzelnen Schulen. Seine Umsetzung – nicht zuletzt die Organisation und die Gestaltung der gemeinsamen Tätigkeiten zugunsten der ganzen Schule – verlangt einen gewissen Grundkonsens. Der Berufsauftrag wird somit zu einem Element der Team- und Schulentwicklung. Beides braucht seine Zeit. Das Schuljahr 2003/2004 ist deshalb als Einführungs- und Umsetzungsjahr zu verstehen. Seitens AVK sind folgende Einführungsmaßnahmen geplant:

- Die hier vorliegende Handreichung für Behörden, Schulleitungen und Lehrerschaft
- Versand eines Sonderdrucks samt Handreichung an alle Lehrerinnen und Lehrer sowie an die Schulbehörden anfangs Schuljahr 2003/2004
- Informationsblöcke an den Jahrestagungen der Konferenzen und des LTG sowie an einer Synodalratstagung und einer VTGS-Vorstandssitzung oder an der VTGS-Jahresversammlung auf Anfrage
- Information der Ständigen Arbeitsgruppe für Schulentwicklung SAgS
- Je eine Informationsveranstaltung für Lehrerschaft und Behördenmitglieder in Kreuzlingen und in Weinfelden im Herbst 2003
- Hinweise zum Berufsauftrag und Beantwortung von Fragen durch die Schulaufsicht anlässlich ihrer Besuche aller Schulhäuser im ersten Semester 2003/2004
- Informationen im Schulblatt und auf der Plattform www.schuleTG.ch

Berufsauftrag als e i n e Grundlage für Pflichtenhefte

Der Kanton kann und will die Aufgaben der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer nicht bis ins Detail regeln und vorschreiben. Der Berufsauftrag macht deshalb nur Aussagen über die grundlegenden Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer. Es bleibt genügend Spielraum für Präzisierungen und Ergänzungen durch Schulbehörden und Schulleitungen.

Berufsauftrag als Grundlage für das Pflichtenheft



Der Berufsauftrag bildet somit lediglich e i n e Grundlage unter anderen für die Erarbeitung von konkreten Pflichtenheften.

Kerngeschäft ist mehr als Unterricht

Von Lehrerinnen und Lehrern hört man immer wieder, sie benötigen mehr Zeit für das «Kerngeschäft». Sie meinen damit den Unterricht, der durch die zunehmenden nicht direkt unterrichtsbezogenen Arbeiten zu kurz komme. Die Pensenumlagerung trägt diesem Sachverhalt nun Rechnung, indem die unterrichtsbezogene Arbeitszeit zu Gunsten der übrigen Arbeiten etwas reduziert wird. Letztere gehören also genauso zum Grundauftrag (oder eben zum Kerngeschäft) wie der Unterricht und dessen Planung, Vor- und Nachbereitung.

Funktionen des Berufsauftrages

- Schutz vor Überforderung
Im Berufsauftrag ist inhaltlich und zeitlich definiert, was Lehrerinnen und Lehrer zwingend tun müssen. Alles andere gehört demnach nicht zum Grundauftrag. Dies gilt insbesondere für die nicht direkt unterrichtsbezogenen Tätigkeiten. Wer also deutlich mehr Aufträge erhält, kann seine Überbelastung begründet anmahnen. Andererseits kann, wer deutlich mit zu vielen Aufgaben betraut wird, von der Schulbehörde oder von der Schulleitung entsprechend entlastet werden.
- Führungsinstrument
Für Schulbehörden und Schulleitungen stellt der Berufsauftrag klar, was von den Lehrerinnen und Lehrern verlangt werden darf und was nicht. Fallen deutlich mehr Aufgaben an, als Ressourcen vorhanden sind, müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, indem z.B. Entwicklungen auf eine längere Zeitspanne verteilt werden oder vorübergehend mehr Arbeitskapazität geschaffen wird.

Festlegung und Entschädigung nicht direkt unterrichtsbezogener Tätigkeiten

300 bis 350 Arbeitsstunden jährlich sind für individuelle und gemeinsame Weiterbildung, Beiträge an die eigene Schule in individueller Arbeit und in Teamarbeit sowie für Beratung, Betreuung und Kommunikation reserviert. In diesem Anteil Arbeitszeit sind zwingend die Konvente enthalten. Umfang und Inhalt dieser Anteile werden durch die Schulen vor Ort festgelegt. Damit ist auch gesagt, dass die Festlegung dieser Arbeiten nicht in der Kompetenz der einzelnen Lehrkraft liegt, sondern gemeinsam ausgehandelt oder durch Schulbehörde und/oder Schulleitung genehmigt, bzw. verfügt werden sollen.

Da diese Arbeiten zum Grundauftrag gehören, werden sie nicht zusätzlich entschädigt. Hausämter, die im Rahmen dieser Arbeitszeit erledigt werden können, werden demnach nicht entschädigt. Entschädigt werden kann lediglich ein ausgewiesener Mehraufwand. Es könnte also durchaus Sinn machen, die Arbeitszeit für diesen Anteil in geeigneter Weise zu erfassen.

Verteilung der Aufgaben im Schulhaus

Grundsätzlich kann aus der Anzahl Lehrkräfte und dem Anteil von 300 bis 350 jährlicher Arbeitsstunden für nicht direkt unterrichtsbezogene Arbeiten der Gesamtstundenpool einer Schule errechnet werden. In dieser Gesamtzeit sollten die anfallenden Arbeiten erledigt werden können. Es macht also Sinn, eine Jahresplanung zu erstellen und die Arbeiten entsprechend aufzuteilen. Das bedeutet auch, dass, wer einen grösseren Anteil an Arbeiten für die ganze Schule leistet, in adäquatem Umfang von seiner Unterrichtsverpflichtung entlastet werden kann. Die so anfallenden Lektionen können von Kolleginnen und Kollegen, die weniger als 300 bis 350 Stunden an den gemeinsamen Aufgaben mitarbeiten, übernommen werden.

Mittelfristig soll – im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Verordnung zum Beitragsgesetz – via Schülerpauschale ein Schul-, bzw. Innovationspool geschaffen werden, damit auch entwicklungsbedingte kurzfristige Belastungsspitzen bewältigt werden können. Lehrerinnen und Lehrer, die in kantonalen Arbeitsgruppen mitwirken, könnten auf diese Weise für ihre Arbeiten im Dienste der Schule Thurgau ebenfalls entlastet werden: Die Entschädigung des Kantons würde dann in den Schulpool fließen.

Jahres- und Ferienplanung

Die Schulferien sind einerseits für die Kompensation von übermässiger zeitlicher Belastung während der Schulwochen und für die eigentlichen Ferien, andererseits für längere individuelle und gemeinsame Weiterbildungen und einen Teil der gemeinsamen Arbeiten zu nutzen. Damit dies möglich wird, braucht es innerhalb der Jahresplanung auch eine Ferienplanung, sei es durch Festlegung von Zeiträumen, in denen die individuellen Ferien bezogen werden sollen, sei es durch Sperrzeiten, in denen grundsätzlich gemeinsame Arbeiten stattfinden können und in denen die Lehrerinnen und Lehrer also gegebenenfalls verfügbar sein müssen.

Kurzkommentare zu den einzelnen Abschnitten

- Präambel
Hier geht es um wohl selbstverständliche, berufsethische Grundhaltungen. Möglicherweise noch etwas ungewohnt ist die Verpflichtung, sich mit Entwicklungen und Neuerungen auseinander zu setzen und – im Sinne des professionellen Handelns – die vorhandenen Supportangebote zu nutzen.
- Unterricht
Auch hier wird im Wesentlichen Selbstverständliches postuliert. Besondere Beachtung verdienen wohl immer wieder die Vorgaben im Zusammenhang mit der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und in diesem Kontext die Art der Korrekturen und der Beurteilung sowie der sinnvollen Elterninformation.
- Besondere Aufgaben der Klassenlehrperson
Für Lehrerinnen und Lehrer mit Klassenlehrerfunktion gilt eine Pensenumlagerung von zwei Lektionen, für die anderen Lehrpersonen von einer Lektion. In diesem Abschnitt wird deshalb auf die entsprechenden Funktionen hingewiesen.
- Persönliche Weiterbildung
Der Berufsauftrag geht davon aus, dass im Rahmen der gemeinsamen und der individuellen Jahresplanung – im Sinne des professionellen Handelns – auch eine sinnvolle Weiterbildungsplanung erfolgt. Die genannten Weiterbildungsbereiche sind zwingend, wenn auch nicht alle in jedem Jahr, sondern lediglich mittelfristig berücksichtigt werden müssen.
Mit zunehmender Ressourcennutzung in den Schulen, entsteht auch ein Weiterbildungsbedarf «der Schule». Weiterbildungen werden hier in Standortgesprächen vereinbart. Weiterbildungsplanung wird hier als Führungsinstrument verstanden.
Die Weiterbildungstätigkeit ist in geeigneter Weise zu dokumentieren – beispielsweise in Form eines Portfolios, wie es im Rahmen der Kindergartenlehrpläneinführung verlangt wird. Dies zu Handen von Schulbehörde und Schulleitung wie auch der Schulaufsicht.
- Qualitätssicherung und -entwicklung
Dieser Abschnitt macht Aussagen zu den von den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern erwarteten Beiträgen an die Qualitätssorge. Die erwähnte Fremdevaluation und die Feedbacks können – je nach lokalen Gegebenheiten – durch unterschiedliche Instanzen erfolgen: durch Kolleginnen und Kollegen, durch Behördenmitglieder, durch Schulleiterinnen oder Schulleiter oder durch Praxisberaterinnen und -berater. Auf Anfrage können auch Feedbacks bei der zuständigen Schulinspektorin oder beim zuständigen Schulinspektor eingeholt werden.

- **Zusammenarbeit**
Mit diesem Passus wird gesagt, dass nicht nur Klassenlehrerinnen und -lehrer (siehe da), sondern alle Lehrerinnen und Lehrer zum Wohle der Schülerinnen und Schüler und des ganzen Schulhauses zur Zusammenarbeit – nicht nur untereinander, sondern auch mit der Schulbehörde, den Eltern und den Diensten – verpflichtet sind.
- **Beiträge an die eigene Schule**
Die Schulen müssen zunehmend klare Strukturen entwickeln, damit sie die komplexer werdenden, klassenübergreifenden Aufgaben bewältigen können. Dies erfordert ein Abrücken von der Idee, alle Lehrerinnen und Lehrer seien gleich und hätten die gleichen Fähigkeiten in gleicher Masse. Vielmehr sollen sich die Teammitglieder mit ihren je individuellen besonderen Fähigkeiten gegenseitig ergänzen. Das bedeutet, vorhandene Ressourcen optimal einzusetzen. Hilfreich für diesen Prozess in Richtung Ressourcenorientierung ist unter anderem die Entwicklung hin zur Geleiteten Schule.
- **Schulferien**
Schulferien gliedern sich in unterrichtsfreie Arbeitszeit und effektive Freizeit (Ferien und Kompensation). Damit Arbeiten für die eigene Schule – wo notwendig – auch gemeinsam erledigt werden können und gleichzeitig Raum für die individuelle Freizeit- und Ferienplanung bleibt, ist eine gemeinsame Jahresplanung unerlässlich.
- **Umfang der Teilaufträge**
Die grafische Darstellung macht auf kleinem Raum Aussagen zu den unterschiedlichen Arten von Arbeitszeit und zu deren ungefährem Umfang. Dieser Teil basiert auf der Arbeitszeitstudie Landert¹.
Die gesamte Arbeitszeit ist in Unterrichtszeit entsprechend der Lektionenzahl gemäss Rechtsstellungsverordnung und in unterrichtsfreie Arbeitszeit aufgeteilt. Zur unterrichtsfreien Arbeitszeit gehören einerseits direkt unterrichtsbezogenen Arbeiten, andererseits nicht direkt unterrichtsbezogene Arbeiten wie individuelle und gemeinsame Weiterbildung, Beiträge an die eigene Schule und Beratung, Betreuung und Kommunikation.

Auskünfte

Weiter Auskünfte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Berufsauftrages erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Schulinspektor, bzw. Ihrer zuständigen Schulinspektorin.

Frauenfeld, im Juli 2003, Marco Rüegg

¹ 1999. Landert, Charles. Die Arbeitszeit der Lehrpersonen in der Deutschschweiz. Verlag LCH. Zürich